

Geschäftsordnung

der Besuchskommissionen des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt

7. Amtsperiode

Gemäß § 11 Absatz 1 der Verordnung über den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und über die Besuchskommissionen vom 29. Januar 1993 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert am 9. August 2017 (GVBl. LSA S. 158), hat der Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Benehmen mit dem Landesverwaltungsamt in seiner Sitzung am 15. November 2017 für die Arbeit seiner Besuchskommissionen folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Besuchskommissionen

Die Aufgaben der Besuchskommissionen des Psychiatrieausschusses richten sich nach den §§ 2 ff der Verordnung vom 29. Januar 1993. Die Besuchskommissionen haben entsprechend § 29 PsychKG LSA jährlich mindestens einmal die Krankenhäuser, die Maßregelvollzugseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der ihnen vom Ausschuss zugewiesenen regionalen Zuständigkeitsbereiche zu besuchen.

§ 2

Mitgliedschaft und Stellvertretung

Die Besuchskommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, und zwar aus

1. mindestens zwei Mitgliedern, die der Ausschuss aus seiner Mitte entsendet und
2. den weiteren Mitgliedern, die vom Präsidenten des Landesverwaltungsamtes auf Vorschlag des Ausschusses berufen werden.

Für jedes Mitglied wird ein Vertreter berufen.

§ 3

Amtszeit der Besuchskommissionen

1. Die Amtszeit der Besuchskommissionen ist identisch mit der Amtszeit des Ausschusses und beträgt jeweils vier Jahre.
2. Die siebente Amtszeit beginnt am 01. Mai 2017 und endet am 30. April 2021.
3. Alle Mitglieder der Besuchskommissionen üben ihre Tätigkeit jedoch über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis eine neue Besuchskommission berufen ist.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Besuchskommissionen bzw. im Vertretungsfall ihre Vertreter wählen aus der Zahl der Mitglieder in geheimer Wahl den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen ihr Amt für die Dauer der Amtszeit der Besuchskommission. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Für diesen Fall und für den Fall des Ausscheidens aus sonstigen Gründen wird der Nachfolger des Vorsitzenden sein Stellvertreter. Den Nachfolger des Stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Mitglieder der Besuchskommission in der nächsten auf sein Ausscheiden folgenden Sitzung.
5. Die Geschäfte der Besuchskommissionen werden von der Geschäftsstelle des Ausschusses am Landesverwaltungsamt geführt.

§ 5 Sitzungen

1. Die Termine der Sitzungen bestimmt die Besuchskommission. Sie sollen in der Regel vier Wochen vorher festgesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende einen Sitzungstermin bestimmen, für den mindestens eine Woche im Voraus einzuladen ist.
2. Die Geschäftsstelle bereitet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Sitzung vor. Sie erhält vom Landesverwaltungsamt organisatorische Unterstützung.
3. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden schlägt die Geschäftsstelle eine vorläufige Tagesordnung vor. Die Mitglieder können schriftlich weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen. Zu Beginn einer Sitzung beschließt die Besuchskommission die endgültige Tagesordnung. Dabei kann von den schriftlich mitgeteilten Vorschlägen nur abgewichen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
4. Maßnahmen und Entscheidungen können von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern vorbereitet werden.
5. Zu den einzelnen Beratungsgegenständen können Vertreter von Einrichtungen und Trägern sowie weitere sachkundige, beteiligte oder betroffene Personen hinzugezogen werden. Die Besuchskommission kann Teilnehmer, die nicht Mitglieder sind, von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte teilweise oder ganz ausschließen.
6. Die Mitglieder des Ausschusses und der Besuchskommissionen können an Besuchen und Sitzungen auch derjenigen Besuchskommissionen teilnehmen, denen sie nicht angehören.
7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
8. Mindestens zweimal im Jahr soll die Besuchskommission in beschlussfähiger Besetzung zu einer Aussprache über die Besuche zusammentreten. In der Sitzung wird für jeden Besuch das wesentliche Ergebnis von einem am Besuch beteiligten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied vorgetragen. Die Besuchskommission berät, welche Folgerungen sie aus den einzelnen Besuchen und darüber hinaus aus dem Gesamteindruck der Besuche in dem abgelaufenen Zeitabschnitt zieht. Sie fasst die Folgerungen in einem Bericht zusammen, dem entscheidende Passagen der Besuchsberichte beigefügt werden. Der Bericht wird dem Ausschuss vorgelegt.

§ 6 Besuche

1. Die Besuche der Krankenhäuser und Einrichtungen, die der Behandlung und Betreuung psychisch kranker und seelisch und geistig behinderter Menschen dienen, sind die grundlegende Basisarbeit des Ausschusses.

2. Für die Besuche gelten die Bestimmungen über Sitzungen sinngemäß, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Geschäftsstelle bereitet die Besuche bei den Einrichtungen vor. Sie unterrichtet die Einrichtung sowie diejenigen Behörden und Stellen, deren Aufgaben durch den Besuch berührt werden. Die Besuchskommissionen können, wenn es ihnen angezeigt erscheint, von einer vorherigen Anmeldung ihres Besuches absehen.
4. Die Besuchskommission beschließt bei der Vorbereitung der Besuchstermine darüber, welche Mitglieder / Vertreter die einzelnen Einrichtungen besuchen. Die Besuchskommission entscheidet nach Priorität der Einrichtungen, in welcher Besetzung die Besuche durchgeführt werden. Für kleinere Einrichtungen genügt es in der Regel, wenn mindestens zwei Mitglieder den Besuch durchführen. Im Verhinderungsfalle informiert das Mitglied seinen Vertreter, der am Besuch teilzunehmen hat. Ist auch der Vertreter verhindert, informiert er rechtzeitig die Geschäftsstelle, die dann ein weiteres stellvertretendes Mitglied zum Besuchstermin einlädt.
5. Die Besuchsregelung sieht ein Einführungsgespräch mit der Einrichtungsleitung, die Besichtigung der Einrichtung, Gespräche mit allen, die es wünschen, sowie das Abschlussgespräch mit Vertretern der Einrichtungsleitung vor. Die Gespräche mit Bewohnern und Patienten / Klienten bzw. ihren Interessen- und Rechtsvertretern sind separat zu führen. Eine Überwachung oder Beschränkung durch Dritte ist nicht zulässig. Diese Gespräche sind durch mindestens zwei Mitglieder / Vertreter zu führen.

§ 7

Niederschrift und Besuchsprotokoll

1. Über die konstituierende Sitzung fertigt die Besuchskommission eine Niederschrift. Über jeden Besuch fertigt sie ein Protokoll. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung und des Besuches aus den Reihen der Mitglieder und Vertreter bestimmt. An den Sitzungen kann die Geschäftsführerin des Ausschusses teilnehmen.
2. In die Niederschrift sind aufzunehmen:
 - die Namen aller Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben,
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Gegenstand der Beratung,
 - Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
3. In die Besuchsprotokolle sind die wichtigsten Feststellungen, die die Besuchskommission bei dem Besuch angetroffen hat, aufzunehmen. Es wird empfohlen, den vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Protokollleitfaden zu verwenden.
4. Neben organisatorischen Angaben des Besuches soll das Protokoll vor allem Angaben enthalten über:
 - Struktur der Einrichtung,
 - Rechtsgrundlage der Unterbringung und Behandlung in der Einrichtung,
 - Behandlungskonzepte und deren Realisierung,
 - Vernetzung der Einrichtung mit der ambulanten Versorgung,
 - Personalausstattung, differenziert nach den einzelnen Berufsgruppen, Qualifikations- und Weiterbildungsniveau,
 - Behandlungs- und Betreuungsbedingungen wie Räumlichkeiten, Ausstattung, Hygiene, Verpflegung, Kleidung,
 - Gespräche mit Patienten bzw. Nutzern und deren Vertretern: Wünsche, Hinweise, Beschwerden,
 - Gespräche mit einzelnen Berufsgruppen: Wünsche, Hinweise, Beschwerden,
 - besondere Vorkommnisse und Missstände,
 - Festlegungen nach Auswertung des Abschlussgespräches,
 - Stellenwert der Einrichtung im regionalen Versorgungssystem.

5. Die Niederschriften und Protokolle werden vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Besuchskommission unterschrieben und unverzüglich der Geschäftsstelle übersandt, zusätzlich auch in elektronisch korrigierbarer Form. Sie sind nicht öffentliches Material und werden aktenmäßig in der Geschäftsstelle geführt.
6. Niederschriften werden durch die Geschäftsstelle allen Kommissionsmitgliedern und den Mitgliedern des Ausschusses übersandt.
7. Besuchsprotokolle erhalten alle am Besuch beteiligten Mitglieder und der Ausschussvorsitzende. Personen, Behörden oder Stellen, die in der Sache betroffen sind, erhalten den sie betreffenden Auszug der Niederschrift.

§ 8 Beratung und Abstimmung

1. Die Besuchskommission ist bei Sitzungen (§ 5) arbeits- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Mitglieder dürfen in Angelegenheiten nicht mitwirken, an denen sie in eigener Sache, mit persönlichen Rechten oder mit persönlichen Interessen beteiligt oder aus sonstigen Gründen befangen sind.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Sämtliche Sitzungen, Niederschriften, Besuchsberichte, sonstiger Schriftverkehr und Informationen im Zusammenhang mit der Arbeit der Besuchskommissionen sind nicht öffentlich. Öffentliche Stellungnahmen der Besuchskommissionen oder einzelner Mitglieder sind ohne Abstimmung mit dem Ausschuss nicht zulässig. Zugang zu Protokollen und dem sonstigen Schriftverkehr, die in der Geschäftsstelle aktenmäßig geführt werden, ist nur mit Zustimmung des Ausschusses möglich.
2. Über in Zusammenhang mit der Besuchskommissionsarbeit erlangte Erkenntnisse ist nicht berechtigten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zu Verschwiegenheit bleibt auch über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus bestehen.
3. Für die Öffentlichkeitsarbeit gilt die Geschäftsordnung des Ausschusses. Der Ausschuss entscheidet, inwieweit die Öffentlichkeit, insbesondere die Presse, über die Arbeit seiner Besuchskommissionen unterrichtet wird. Über Presseerklärungen sind die betroffenen Einrichtungen und Stellen sowie das Ministerium für Gesundheit und Soziales zu informieren

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.